

Bundesgesetzblatt ²⁰²¹

Teil I

Z 5702 A

1993 **Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 1993** **Nr. 66**

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 93	Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße 9241-23-9	2022
7. 12. 93	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland 2032-3-10	2034
9. 12. 93	Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit der Beamten der Deutschen Bundespost (Postarbeitszeitverordnung – PostAZV) neu: 900-7-11	2035
13. 12. 93	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV) neu: 2129-8-10-1; 2129-5-3	2036
14. 12. 93	Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 611-4-6	2041
14. 12. 93	Siebzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften 9233-1, 9231-1-6, 9231-1-7	2043
24. 11. 93	Siebzehnte Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes neu: 319-89-1-17	2045
6. 12. 93	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	2046
9. 12. 93	Berichtigung der Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz 8053-6-21, 7134-2-1, 2121-2-2, 2125-40-46, 2129-8-4-2, 2129-8-11-2, 2129-8-12, 2129-15-7, 750-15-10, 7820-6, 8053-6-10, 8053-6-19, 8053-6-5, 8053-6-9	2049

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2050
--	------

Die Anlagen A und B zur Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße**

Vom 26. November 1993

Auf Grund des Artikels 2 der 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 448) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße in der seit 24. April 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2453) und
2. Artikel 1 der am 24. April 1993 in Kraft getretenen eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 2. wurden erlassen auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918), und des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Bonn, den 26. November 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung
gefährlicher Güter auf Straßen
(Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)**

§ 1

Grundregel

(1) Diese Verordnung regelt die Beförderung gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen.

(2) Die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter unterliegt den Vorschriften, die in den Anlagen A und B zu dieser Verordnung über die ganze Seite sowie links vom mittleren Trennungsstrich abgedruckt sind.

(3) Die grenzüberschreitende Beförderung unterliegt den Regeln des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) (BGBl. 1969 II S. 1489), deren Übersetzung in deutscher Sprache sich aus den in den Anlagen A und B zu dieser Verordnung über die ganze Seite sowie rechts vom mittleren Trennungsstrich abgedruckten Vorschriften ergibt. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung für grenzüberschreitende Beförderungen nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 und 10 420 gelten in der für innerstaatliche Beförderungen anzuwendenden Fassung auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung

1. sind gefährliche Güter die den in der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Sätze 3 bis 5 aufgeführten einzelnen Klassen zugehörigen Güter;
2. ist Beförderer, wer das Fahrzeug für die Ortsveränderung des Gutes verwendet;
3. ist Absender, wer mit dem Beförderer einen Beförderungsvertrag abschließt; wird kein Beförderungsvertrag abgeschlossen, so gilt der Beförderer als Absender; Absender im Sinne der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 ist der Verloader und im Sinne der Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 174 Satz 3 der Befüller;
4. ist Verloader, wer als unmittelbarer Besitzer das Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;
5. ist Befüller, wer als unmittelbarer Besitzer des gefährlichen Gutes dieses in einen Tankcontainer einbringt oder einbringen läßt.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 3

Zulassung zur Beförderung

(1) Gefährliche Güter dürfen auf der Straße nur befördert werden, wenn sie nach der Anlage A Randnum-

mer 2002 Abs. 1 Satz 3 oder 5 zur Beförderung zugelassen und nicht nach der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 1 Satz 4, Abs. 10, 12 oder 14 von der Beförderung ausgeschlossen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 4

Allgemeine Sicherheitspflichten

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, daß Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik, so muß die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von den Anlagen A und B vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 2. Halbsatz müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muß begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

(5) Der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister des Innern, die Innenminister (-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, soweit Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben, Aufgaben der Feuerwehren oder Aufgaben der Kampfmittelräumung dies erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Absatz 2 ist anzuwenden.

(6) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach dem ADR-Übereinkommen Anlage A Randnummer 2010 oder Anlage B Randnummer 10 602 zu diesem Übereinkommen abgeschlossen, dürfen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt bis zu ihrer Aufhebung innerstaatliche Beförderungen unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen durchgeführt werden, wie es in diesen Vereinbarungen für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgesehen ist.

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Für die Durchführung dieser Verordnung sind zuständig
1. die nach Landesrecht zuständigen Stellen als zuständige Behörden nach Anlage B Anhang B.1 a;
 2. die Straßenverkehrsbehörden, in deren Bezirk die Boder Entladestelle liegt, für die Bestimmung des Fahrwegs nach § 7 Abs. 3. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle liegt. Bei unterbrochenen Autobahnen ist die Straßenverkehrsbehörde für die Bestimmung des Fahrwegs zwischen den Autobahnabschnitten zuständig, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt. Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar, ist ausschließlich die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Beladestelle liegt. Welche Stelle Straßenverkehrsbehörde ist, richtet sich nach Landesrecht;
 3. der Bundesminister für Verkehr für den Abschluß von Vereinbarungen nach Anlage A Randnummer 2010 und nach Anlage B Randnummer 10 602;
 4. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
 - a) für die Zuordnung und Genehmigung (Zustimmung) bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3 und 5 und die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 2103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138, E 146 und E 149, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
 - b) für die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
 - c) für die Festlegung der Beförderungsbedingungen und Verpackungen nach Anlage A Randnummer 2405 Abs. 6 und 7;
 - d) für die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Anlage A Randnummer 2550 Abs. 8;
 - e) für die Zulassung organischer Peroxide zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) nach Anlage A Randnummer 2555 Abs. 1;
 - f) für die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form;
 - g) für die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe gemäß der vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
 - h) für die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
 - i) für die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung;
 - j) für die Genehmigung höherer Lithiummengen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 5 Bemerkung 1;
 - k) für die Zulassung des Prüfverfahrens nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3200 Abs. 2;
 - l) für die Genehmigung neuer Legierungen nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3201 Abs. 2, 3 und 4;
 - m) als zuständige Behörde nach Anlage A Anhang A.5 und A.6; sie kann die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von sonstigen Prüfstellen anerkennen; das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und der Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
 - n) als zuständige Behörde nach Anlage A Anhang A.7 Randnummer 3771 Abs. 5 Satz 1 und nach Anlage B Anhang B.1 b;
5. das Bundesamt für Strahlenschutz für die Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen und für die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe;
 6. das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT) für den militärischen Bereich für
 - a) die Zuordnung und Genehmigung (Zustimmung) bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3

- und 5 und die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 2103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138, E 146 und E 149,
- b) die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6;
7. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes für die Baumusterprüfung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Tankbatterien und Gefäßbatterien nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140 und von Tankcontainern nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 140;
8. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes sowie die nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Druckbehälterverordnung oder nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten für die Prüfung dieser Anlagen amtlich anerkannten Sachverständigen für
- a) die Zustimmung zur anderweitigen Verwendung der Gefäße nach Anlage A Randnummer 2202 Abs. 4;
- b) die Zustimmung nach Anlage A Randnummer 2211 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4;
- c) die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von Gefäßen nach Anlage A Randnummer 2215;
- d) die Festsetzung der höchstzulässigen Masse der Füllung nach Anlage A Randnummer 2220 Abs. 4;
- e) Prüfungen der Tanks nach Anlage B Anhang B.1a und B.1b, jeweils Abschnitt 5;
9. die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß § 19 Nr. 3 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) anerkannten Sachverständigen für Prüfungen nach Anlage B Anhang B.1b Abschnitt 5 von Tankcontainern, die auch für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen bestimmt sind;
10. die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr für Untersuchungen von Fahrzeugen, ausgenommen festverbundene Tanks, nach Anlage B Randnummern 10 282 und 10 283 sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen nach diesen Vorschriften;
11. die für Hauptuntersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stellen oder Personen
- a) für die Untersuchung von Fahrzeugen einschließlich der äußeren Besichtigung von festverbundenen Tanks nach Anlage B Randnummer 10 282 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 sowie für die Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen nach diesen Vorschriften;
- b) für die Untersuchung von Fahrzeugen nach Anlage B Randnummer 10 283 sowie die damit im Zusammenhang stehende Ausstellung von Bescheinigungen nach dieser Vorschrift;
12. die Industrie- und Handelskammern nach Anlage B Randnummer 10 315 und für die Anerkennung von Lehrgängen und Lehrgangsabschlüssen; mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgaben nach Anlage B Randnummer 10 315 schließen;
13. die sachkundige Person für die Prüfung und Bescheinigung der Entgasung des Tanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 273 Satz 3 und Anhang B.1b Randnummer 212 273 Satz 3, jeweils in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung.
- (2) Für die Dienstbereiche der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes werden, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern, die Zuständigkeiten hinsichtlich der Prüfungen der Tanks und der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 282 sowie Anhang B.1a, Abschnitte 5, sowie hinsichtlich der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 und der Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 und 3 durch Sachverständige oder Dienststellen wahrgenommen, die der Bundesminister der Verteidigung oder der Bundesminister des Innern bestellt hat.
- (3) Absatz 1 Nr. 1 bis 12 und Absatz 2 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 7

Beförderung der Güter der Listen I und II

(1) Für die Beförderung der in der Anlage B Anhang B.8 Randnummer 280 001 Listen I und II aufgeführten Güter gelten in dem in den Bemerkungen zu Randnummer 280 001 festgelegten Rahmen die Vorschriften der Absätze 2 bis 8.

(2) Gefährliche Güter nach Absatz 1 sind auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

1. unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
2. nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung oder nach Anhang B.8 Randnummer 280 002 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(3) Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen wird von der Straßenverkehrsbehörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren schriftlich bestimmt; dies ist auch durch Allgemeinverfügung möglich, die öffentlich bekanntgegeben werden darf. Die Fahrwegbestimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne Fahrwegbestimmung benutzt werden. Die Fahrwegbestimmung ist vom Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen. Der Beförderer darf die gefährlichen Güter nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist. Er hat dafür zu sorgen, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Fahrwegbestimmung beachten. Er muß

den Bescheid über die Fahrwegbestimmung während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Güter der Liste I dürfen auf der Straße

1. nicht befördert werden, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenananschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße,
2. nur zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen befördert werden, wenn das gefährliche Gut
 - a) in Tankcontainern oder Großcontainern verladen werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Container auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann oder
 - b) in Straßenfahrzeuge verladen werden soll und im Huckepackverkehr befördert werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 400 Kilometer beträgt und das Straßenfahrzeug auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn befördert werden kann.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, Anlage A Randnummer 2201 Ziffern 7b und 8b.

(5) Bei Beförderungen von Gütern der Liste I auf der Straße, ausgenommen solche nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2, hat der Beförderer durch eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Reichsbahn nachzuweisen, daß ein Gleisanschluß-, Container- oder Huckepackverkehr nach Absatz 4 nicht möglich ist. Im Containerverkehr hat der Beförderer außerdem durch eine Bescheinigung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion nachzuweisen, daß Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist. Die Bescheinigung ist vom Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger zu beantragen. Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 werden für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren erteilt. Versagt die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Reichsbahn oder eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion die Ausstellung der Bescheinigung oder entscheiden diese nicht innerhalb einer marktüblichen Zeit über den Antrag, entscheidet auf Antrag die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen bei grenzüberschreitenden Beförderungen auch von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt werden.

(6) Bei Beförderungen zum oder vom nächstgelegenen Bahnhof oder Hafen (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2) muß der Absender im Beförderungspapier die Bezeichnung des Bahnhofes oder Hafens angeben und zusätzlich vermerken „Beförderung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GGVS“. Für Beförderungen im Zusammenhang mit einem Huckepackverkehr (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) ist für die Anfuhr auf der Straße durch eine Reservierungsbestätigung der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Reichsbahn oder den von ihnen beauftragten Stellen und für die

Abfuhr auf der Straße durch das Beförderungspapier für den Bahntransport die Teilnahme am Huckepackverkehr glaubhaft zu machen.

(7) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß die Bescheinigungen nach Absatz 5 oder die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nach Absatz 6 Satz 2 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorlegen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 7a

Entzündbare flüssige Stoffe

(1) Auf entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage A Randnummer 2301 Ziffern 1 bis 6 genannt sind und die unter die Buchstaben a oder b fallen, sind die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(2) § 7 Abs. 2 bis 7 gilt nicht für die Beförderung der in Absatz 1 genannten Stoffe

1. in Versandstücken (einschließlich Großpackmittel),
2. in nicht wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 2 und 3 oder Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 2 und 3, die nach einem Berechnungsdruck von mindestens 0,4 MPa (4 bar) (Überdruck) bemessen sind und wenn dies in der Prüfbescheinigung nach Anhang B.3 oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder eines Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 bestätigt ist,
3. in Doppelwandtanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 5 Buchstabe b Nr. 2 oder 3 und Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 5 oder in Aufsatztanks nach Randnummer 211 127 Abs. 5 letzter Satz oder
4. in anderen als in den Nummern 2 und 3 beschriebenen Tanks in Mengen bis zu 3000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben a fallen, oder bis zu 6000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben b fallen, jeweils auf Entfernungen bis zu 100 km.

(3) § 7 Abs. 4 bis 7 gilt ebenfalls nicht für die Beförderung von Kraftstoffen zu Tankstellen, die keinen Gleisanschluß haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 8

Sonderrechte

(1) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen, Anlage zum Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August

1961 (BGBl. II S. 1183, 1218), wenden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in truppeneigenen Fahrzeugen ihre Vorschriften an, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen als diese Verordnung stellen. An die Stelle der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach den §§ 7 und 7a tritt der Beförderungsauftrag der zuständigen Behörde der Truppe. Soweit die Truppen diese Verordnung anwenden, bestimmt die Behörde der Truppe, die den Beförderungsauftrag erteilt, ob und in welchem Umfang im Sinne des § 5 Abs. 5 von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden darf.

(2) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 9

Verantwortlichkeiten

(1) Der Absender hat

1. den Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verloader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen übergibt oder selbst befördert, auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer – soweit vorhanden –, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um in § 7 Abs. 1 und § 7a Abs. 1 aufgeführte Stoffe handelt, auf die Beachtung der §§ 7 und 7a hinzuweisen;
2. für jede durch diese Verordnung geregelte Beförderung ein Beförderungspapier mitzugeben, das den Vorschriften der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Satz 1 und 4 und Abs. 4 entspricht und in dem das gefährliche Gut nach Anlage A Abschnitt 2.B oder 2.C der Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9 oder den Blättern der Klasse 7 Randnummer 2704, jeweils Nummer 10, bezeichnet ist und das, wenn § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 angewandt wird, den Vermerk nach § 7 Abs. 6 Satz 1 enthält;
3. bei grenzüberschreitenden Beförderungen die Bescheinigung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 9 zu erstellen;
4. dafür zu sorgen, daß dem Beförderer vor Beförderungsbeginn
 - a) wenn eine innerstaatliche Beförderung auf Grund einer Ausnahmezulassung erfolgt, der Bescheid über die Ausnahmezulassung nach § 5, soweit nicht der Beförderer Inhaber der Ausnahmezulassung ist,
 - b) bei grenzüberschreitenden Beförderungen eine Kopie des wesentlichen Textes der gemäß Anlage A Randnummer 2010 oder Anlage B Randnummer 10 602 abgeschlossenen Vereinbarungen,
 - c) eine Kopie einer erteilten Genehmigung nach Anlage A Randnummer 2110 Abs. 5 in Verbindung mit Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 3,
 - d) eine Kopie einer erteilten Genehmigung nach Anlage A Randnummer 2561 Abs. 2,

e) bei Stoffen der Klasse 7 Informationen nach Anlage A Randnummer 2710 Abs. 1 Satz 2

übergeben werden;

5. bei innerstaatlichen Beförderungen die in einer Ausnahmezulassung nach § 5 Abs. 1 bis 5, einer in § 5 Abs. 6 erwähnten Vereinbarung oder einer Ausnahmeverordnung nach § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen Angaben in das Beförderungspapier einzutragen, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschriften erfolgt.

(2) Der Verloader

1. hat den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer – soweit vorhanden –, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um in § 7 Abs. 1 und § 7a Abs. 1 aufgeführte Stoffe handelt, auf die Beachtung der §§ 7 und 7a hinzuweisen;
2. darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen;
3. hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist; er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;
4. darf ein Versandstück nach Teilentnahme des gefährlichen Gutes zur Beförderung nur übergeben oder selbst befördern, wenn der Verschluß des Versandstücks den Vorschriften der Anlage A Randnummer 2202 Abs. 2 Satz 1, Randnummer 2652 Abs. 1, Randnummer 2704 Blatt 4 Nr. 2 Buchstabe b oder Anhang A.5 Randnummer 3500 Abs. 1 Satz 1 entspricht;
5. darf gefährliche Güter zur Beförderung in loser Schüttung oder in Containern nur übergeben, wenn die Beförderung nach Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, zulässig ist;
6. hat abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 3 dafür zu sorgen, daß die in Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 erwähnten schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen;
7. hat dafür zu sorgen, daß nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 10 Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks mit den vorgesehenen Gefahretiketten versehen werden;
8. hat den Fahrzeugführer oder Beifahrer nach Anlage B Randnummer 10 420 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, einzuweisen;
9. darf gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks, ausgenommen Tankcontainer, nur übergeben, wenn der Tank mit diesen gefährlichen Gütern
 - a) nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Abs. 1 Satz 1,
 - b) bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Abs. 2
 gefüllt werden darf;

10. hat, wenn er den Tank nicht selbst befüllt, den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 dem Fahrzeugführer anzugeben; wenn der Verloader den Tank selbst befüllt sowie bei Gütern der Anlage B Anhang B.8 Randnummer 280 001 hat der Verloader die Einhaltung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum festzustellen;
 11. hat dafür zu sorgen, daß nicht befördert wird, wenn er eine Überschreitung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 feststellt;
 12. hat bei grenzüberschreitenden Beförderungen die Dichtheit der Verschlusseinrichtung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 zu prüfen.
- (3) Der Beförderer
1. hat anhand der Begleitpapiere zu prüfen, ob die gefährlichen Güter nach § 3 befördert werden dürfen;
 2. darf gefährliche Güter in Tanks nur befördern, wenn die Beförderungsart nach Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, zulässig ist und bei Tankfahrzeugen das gefährliche Gut in der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 oder bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks in der Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154 aufgeführt ist;
 3. darf gefährliche Güter in loser Schüttung oder in Containern nur befördern, wenn die Beförderungsart nach Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, zulässig ist;
 4. hat dafür zu sorgen, daß
 - a) die in Anlage B Randnummer 10 381, ausgenommen die Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe b, und Randnummer 11 282 in Verbindung mit Randnummer 10 282 aufgeführten Begleitpapiere sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154,
 - b) die in Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe d und Randnummer 21 260 und 61 260 Satz 1 vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände,
 - c) wenn eine innerstaatliche Beförderung auf Grund einer Ausnahmezulassung erfolgt, der Bescheid über die Ausnahmezulassung nach § 5 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben werden;
 5. hat die Vorschriften über die Fahrzeugarten
 - a) nach Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1 Satz 1, Randnummer 11 204, 41 204 oder 52 204,
 - b) bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1 Satz 2 zu beachten;
 6. hat den Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 11 311 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Randnummer 10 311 durch einen zur Ablösung des Fahrzeugführers befähigten Beifahrer begleiten zu lassen;
 7. hat dafür zu sorgen, daß das beteiligte Personal von den schriftlichen Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Kenntnis nimmt und in der Lage ist, sie wirksam anzuwenden;
 8. hat die in Anlage B Randnummer 11 401, 41 401 und 52 401 vorgeschriebenen Mengengrenzen einzuhalten;
 9. darf Tanks nur
 - a) nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Abs. 1 Satz 1,
 - b) bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Abs. 2 mit gefährlichen Gütern befüllen lassen;
 10. hat für die Einhaltung der Vorschriften in Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 270 bis 211 273 über die wechselweise Verwendung von Tanks zu sorgen;
 11. hat für die Einhaltung der Vorschriften in Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 371, 211 672, 211 771 und 211 971 über das Verbot einer anderweitigen Verwendung zu sorgen.
- (4) Der Fahrzeugführer
1. darf kein Versandstück befördern, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann;
 2. hat
 - a) die in Anlage B Randnummer 10 381 aufgeführten Begleitpapiere sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154,
 - b) die Feuerlöschgeräte nach Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 1,
 - c) die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummer 10 260, 21 260 und 61 260 Satz 1,
 - d) wenn eine innerstaatliche Beförderung auf Grund einer Ausnahmezulassung erfolgt, den Bescheid über die Ausnahmezulassung nach § 5 während der Beförderung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen;
 3. hat die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, über die Durchführung der Beförderung und die Überwachung beim Parken zu beachten;
 4. hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit Beleuchtungsgeräten der Anlage B Randnummer 10 353 eingehalten werden;
 5. hat für das Anbringen oder Sichtbarmachen sowie für das Verdecken oder Entfernen der nach Anlage B Randnummer 10 500, 11 500 Abs. 1 bis 4 und Randnummer 71 500 vorgeschriebenen Warntafeln, Kennzeichnungsnummern und Gefahrezettel an Fahrzeugen und Aufsetztanks zu sorgen;
 6. hat den in Anlage B Randnummer 51 220 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Behälter mit Wasser mitzuführen;
 7. hat beim Halten oder Parken von Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern die Feststellbremse gemäß Anlage B Randnummer 10 503 anzuziehen;

8. hat beim Halten oder Parken bei Nacht oder schlechter Sicht ohne Fahrzeugbeleuchtung die Leuchten gemäß Anlage B Randnummer 10 505 Abs. 1 aufzustellen;
9. hat die nächsten zuständigen Behörden nach Anlage B Randnummer 10 507 Satz 1 zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen;
10. hat nach Anlage B Randnummer 10 507 Satz 2 bei Gefahr die in den Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen;
11. hat, wenn er den Tank selbst befüllt, den vom Verlader angegebenen höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 einzuhalten; er hat einen Füllungsgrad von höchstens 90 % einzuhalten, wenn der Verlader den höchstzulässigen Füllungsgrad für flüssige Stoffe nicht angeben kann;
12. hat bei innerstaatlichen Beförderungen die Dichtheit der Verschlussrichtung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 zu prüfen.

(5) Der Halter

1. hat die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge zu beachten;
 2. hat das Fahrzeug mit den nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 1, 2 und 10, Randnummer 11 500 und 71 500 erforderlichen Warntafeln, Kennzeichnungsnummern und Gefahrzetteln auszurüsten;
 3. hat dafür zu sorgen, daß der Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften
 - a) der Anlage B Anhang B.1a jeweils
 - Abschnitt 2, ausgenommen Bemerkung zu Randnummer 211 120 Satz 1 und Randnummer 211 120 Abs. 2 Satz 2,
 - Abschnitt 3, ausgenommen Randnummer 211 137, 211 138, 211 230 Satz 2 und 3, Randnummer 211 232 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Brandes, Randnummer 211 232 Abs. 4 Buchstabe b bis f, Randnummer 211 234 Abs. 1 Satz 2, Randnummer 211 323 Satz 2 und Randnummer 211 332 Satz 3 (hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 211 137 Abs. 1 und 2) und 4, und
 - Abschnitt 6,
 - b) für innerstaatliche Beförderungen auch der Anlage B Anhang B.1a Bemerkung zu Randnummer 211 120 Satz 1 und Randnummer 211 120 Abs. 2 Satz 2, Randnummer 211 137, 211 138, 211 230 Satz 2 und 3, Randnummer 211 232 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Brandes, Randnummer 211 232 Abs. 4 Buchstabe b bis f, Randnummer 211 234 Abs. 1 Satz 2, Randnummer 211 323 Satz 2 und Randnummer 211 332 Satz 3 (hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 211 137 Abs. 1 und 2),
 - c) für grenzüberschreitende Beförderungen auch der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 332 Satz 4
- entspricht;

4. hat in den Fällen der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 153 eine außerordentliche Prüfung des Tanks durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;
5. darf nur Tanks verwenden, deren Dicke der Tankwände der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 170 in Verbindung mit Randnummer 211 127 Abs. 2 bis 4 entspricht.

(6) Der Auftraggeber des Absenders hat den Absender auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer – soweit vorhanden –, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um in § 7 Abs. 1 und § 7a Abs. 1 aufgeführte Stoffe handelt, auf die Beachtung der §§ 7 und 7a schriftlich hinzuweisen.

(7) Wer eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpackt oder verpacken läßt, hat die Vorschriften über

1. die Verpackung nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.1 und 2, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 2,
 2. das Zusammenpacken nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.3, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 6,
 3. die Kennzeichnung nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 8
- zu beachten.

(8) Der Empfänger hat

1. vom gereinigten und entgasten Tankcontainer nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 7 und 12 die Warntafeln und Gefahrzettel zu entfernen oder zu verdecken;
2. von Containern, die keine gefährlichen Güter oder keine Reste davon enthalten, die Gefahrzettel zu entfernen oder zu verdecken.

(9) Der geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hat den Fahrzeugführer oder Beifahrer nach Anlage B Randnummer 10 420 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, einzuweisen.

(10) Der Eigentümer hat

1. dafür zu sorgen, daß der Tankcontainer auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften
 - a) der Anlage B Anhang B.1b jeweils
 - Abschnitt 2, ausgenommen Bemerkung zu Randnummer 212 120 Satz 1 und Randnummer 212 221 Satz 2 und 3,
 - Abschnitt 3, ausgenommen Randnummer 212 137, 212 138, 212 230 Satz 2 und 3, Randnummer 212 232 Abs. 4 Buchstabe b bis e, Randnummer 212 234 Abs. 1 Satz 2 und Randnummer 212 332 Satz 3 (hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 212 137 Abs. 1), und
 - Abschnitt 6,
 - b) für innerstaatliche Beförderungen auch der Anlage B Anhang B.1b Bemerkung zu Randnummer 212 120 Satz 1, Randnummer 212 221 Satz 2 und 3,

Randnummer 212 137, 212 138, 212 230 Satz 2 und 3, Randnummer 212 232 Abs. 4 Buchstabe b bis e, Randnummer 212 234 Abs. 1 Satz 2 und Randnummer 212 332 Satz 3 (hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 212 137 Abs. 1)

entspricht;

2. in den Fällen der Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 153 eine außerordentliche Prüfung des Tankcontainers durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist.

(11) Der Hersteller darf an serienmäßig hergestellten

1. Verpackungen die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3512 Abs. 1 oder
2. Großpackmitteln die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.6 Randnummer 3612 Abs. 1

nur anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und die in der Zulassung genannten Bedingungen erfüllt sind.

(12) Der Betroffene hat die im Rahmen

1. einer Baumusterzulassung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140 oder Anhang B.1b Randnummer 212 140 oder einer Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 oder
2. einer Ausnahmezulassung nach § 5 für innerstaatliche Beförderungen

erteilten vollziehbaren Auflagen zu beachten.

(13) Der Befüller

1. hat an Tankcontainern die nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 2 vorgeschriebenen Warntafeln anzubringen;
2. hat an Tankcontainern und Gefäßbatterien die nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 9 vorgeschriebenen Gefahrzettel anzubringen;
3. darf Tankcontainer nur
 - a) nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 171 Abs. 1 Satz 1,
 - b) bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 171 Abs. 2 mit gefährlichen Gütern befüllen;
4. hat den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1b I. Teil Randnummer 212 172 Abs. 1 oder II. Teil, jeweils Abschnitt 7 der einzelnen Klassen, einzuhalten;
5. hat abweichend von Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 174 Satz 3 die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen.

(14) Der Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer oder Beifahrer hat die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 3 und 4, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, über Beladen, Zusammenladen und Handhabung zu beachten.

(15) Der Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer oder Empfänger hat die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, über das Entladen zu beachten.

(16) Der Absender, Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer, Halter oder Empfänger hat

1. bei innerstaatlichen Beförderungen die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 354 über das Verbot von Feuer und offenem Licht zu beachten;

2. die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 374 über das Rauchverbot und der Anlage B Randnummer 11 354 über das Verbot von Feuer und offenem Licht zu beachten.

(17) Wer als unmittelbarer Besitzer gefährliche Güter in einen Container lädt oder laden läßt, hat die nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 8 Satz 1 vorgeschriebenen Gefahrzettel anzubringen.

(18) Der Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer oder Empfänger hat die Vorschriften der Anlage B

- a) Randnummer 11 410, 31 410, 41 410, 42 410, 43 410, 51 410, 61 410, 62 410 und 91 410,
- b) bei innerstaatlichen Beförderungen auch der Randnummer 81 410,

über Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel zu beachten.

(19) Soweit in den Absätzen 1 bis 18 nichts anderes bestimmt ist, gelten diese für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Beförderungen (§ 9 Abs. 19) vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 5, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, gefährliche Güter ohne Fahrwegbestimmung befördert,
2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 6, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung oder entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 7, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 7, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, die Fahrwegbestimmung nicht beachtet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 8, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 8, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, den Bescheid über die Fahrwegbestimmung oder entgegen § 7 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nicht mitführt oder aushändigt,
5. entgegen § 9 Abs. 1
 - a) Nr. 1 den Beförderer oder Verloader nicht hinweist,
 - b) Nr. 2 ein Beförderungspapier mitgibt, das den Vorschriften nicht entspricht, oder ein Beförderungspapier nicht mitgibt oder

- c) Nr. 4 Buchstabe c, d oder e nicht dafür sorgt, daß die Kopien oder Informationen rechtzeitig übergeben werden,
6. entgegen § 9 Abs. 2
- a) Nr. 1 den Fahrzeugführer nicht hinweist,
- b) Nr. 2 gefährliche Güter dem Beförderer übergibt,
- c) Nr. 3 nicht prüft, ob eine Verpackung beschädigt ist oder ein Versandstück oder eine ungereinigte leere Verpackung ohne Beseitigung des Mangels übergibt,
- d) Nr. 4 ein Versandstück nach Teilentnahme übergibt oder befördert,
- e) Nr. 5 gefährliche Güter zur Beförderung in loser Schüttung oder in Containern übergibt,
- f) Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen,
- g) Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß die Fahrzeuge mit Gefahrzetteln versehen werden,
- h) Nr. 8 den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,
- i) Nr. 9 Buchstabe a gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks übergibt,
- j) Nr. 10 eine Angabe dem Fahrzeugführer nicht mitteilt oder
- k) Nr. 11 nicht dafür sorgt, daß nicht befördert wird,
7. entgegen § 9 Abs. 3
- a) Nr. 1 nicht prüft,
- b) Nr. 2 gefährliche Güter in Tanks befördert,
- c) Nr. 3 gefährliche Güter in loser Schüttung oder in Containern befördert,
- d) Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die Begleitpapiere nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a oder Abs. 2 Buchstabe a, c oder d oder Randnummer 11 282 oder die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummer 21 260 oder 61 260 Satz 1 dem Fahrzeugführer rechtzeitig übergeben werden,
- e) Nr. 5 Buchstabe a eine Vorschrift über die Fahrzeugarten nicht beachtet,
- f) Nr. 6 den Fahrzeugführer nicht durch einen Beifahrer begleiten läßt,
- g) Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß das beteiligte Personal in der Lage ist, die Weisungen wirksam anzuwenden,
- h) Nr. 8 eine Mengengrenze nicht einhält,
- i) Nr. 9 Buchstabe a Tanks mit gefährlichen Gütern befüllen läßt oder
- j) Nr. 10 oder 11 nicht für die Einhaltung der dort angegebenen Vorschriften sorgt,
8. entgegen § 9 Abs. 4
- a) Nr. 1 ein Versandstück befördert,
- b) Nr. 2 ein Begleitpapier nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a oder Abs. 2, ein Feuerlöschgerät oder einen Ausrüstungsgegenstand nach Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe a bis c, Randnummer 21 260 oder 61 260 Satz 1 nicht mitführt oder aushändigt,
- c) Nr. 3 eine Vorschrift über die Durchführung der Beförderung oder die Überwachung beim Parken nicht beachtet,
- d) Nr. 4 nicht für die Einhaltung der Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit Beleuchtungsgeräten sorgt,
- e) Nr. 5 nicht für das Anbringen, Sichtbarmachen, Verdecken oder Entfernen sorgt,
- f) Nr. 6 einen Behälter mit Wasser nicht mitführt,
- g) Nr. 7 die Feststellbremse nicht anzieht,
- h) Nr. 8 eine Leuchte nicht aufstellt,
- i) Nr. 9 die Behörden nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder benachrichtigen läßt,
- j) Nr. 10 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft oder
- k) Nr. 11 den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält,
9. entgegen § 9 Abs. 5
- a) Nr. 1 eine Vorschrift über Bau oder Ausrüstung der Fahrzeuge nicht beachtet,
- b) Nr. 2 ein Fahrzeug nicht mit Warntafeln, Kennzeichnungsnummern oder Gefahrzetteln ausrustet,
- c) Nr. 3 Buchstabe a nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht oder
- d) Nr. 4 eine außerordentliche Prüfung des Tanks nicht durchführen läßt,
10. entgegen § 9 Abs. 6 den Absender nicht hinweist,
11. entgegen § 9 Abs. 7 eine Vorschrift über die Verpackung, das Zusammenpacken oder die Kennzeichnung nicht beachtet,
12. entgegen § 9 Abs. 8
- a) Nr. 1 Warntafeln oder Gefahrzettel nicht entfernt oder verdeckt oder
- b) Nr. 2 einen Gefahrzettel nicht entfernt oder verdeckt,
13. entgegen § 9 Abs. 9 den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,
14. entgegen § 9 Abs. 10
- a) Nr. 1 Buchstabe a nicht dafür sorgt, daß der Tankcontainer den Vorschriften entspricht oder
- b) Nr. 2 eine außerordentliche Prüfung nicht durchführen läßt,
15. entgegen § 9 Abs. 11 die Kennzeichnung anbringt,
16. entgegen § 9 Abs. 12 Nr. 1 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet,
17. entgegen § 9 Abs. 13
- a) Nr. 1 eine Warntafel nicht anbringt,
- b) Nr. 2 einen Gefahrzettel nicht anbringt,
- c) Nr. 3 Buchstabe a einen Tankcontainer mit gefährlichen Gütern befüllt,
- d) Nr. 4 den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält oder
- e) Nr. 5 die Dichtheit nicht prüft,

18. entgegen § 9 Abs. 14 eine Vorschrift über Beladen, Zusammenladen oder Handhabung nicht beachtet,
19. entgegen § 9 Abs. 15 eine Vorschrift über das Entladen nicht beachtet,
20. entgegen § 9 Abs. 16 Nr. 2 eine Vorschrift über das Rauchverbot oder das Verbot von Feuer oder offenem Licht nicht beachtet,
21. entgegen § 9 Abs. 17 einen Gefahrzettel nicht anbringt,
22. entgegen § 9 Abs. 18 Buchstabe a eine Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet oder
23. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 die Bescheinigung nicht mitführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a nicht dafür sorgt, daß der Bescheid rechtzeitig übergeben wird,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 5 eine Angabe in das Beförderungspapier nicht einträgt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks übergibt,
4. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 gefährliche Güter in Aufsetztanks befördert,
5. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a nicht dafür sorgt, daß die Bescheinigung nach Randnummer 211 154 rechtzeitig übergeben wird,
6. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe c nicht dafür sorgt, daß der Bescheid rechtzeitig übergeben wird,
7. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b eine Vorschrift über die Fahrzeugarten nicht beachtet,
8. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 9 Buchstabe b Tanks mit gefährlichen Gütern befüllen läßt,
9. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a die Bescheinigung nach Randnummer 211 154 nicht mitführt oder aushändigt,
10. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d den Bescheid nicht mitführt oder aushändigt,
11. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 12 die Dichtheit nicht prüft,
12. entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe b nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht,
13. entgegen § 9 Abs. 10 Nr. 1 Buchstabe b nicht dafür sorgt, daß der Tankcontainer den Vorschriften entspricht,
14. entgegen § 9 Abs. 12 Nr. 2 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet,
15. entgegen § 9 Abs. 16 Nr. 1 eine Vorschrift über das Verbot von Feuer oder offenem Licht nicht beachtet,
16. entgegen § 9 Abs. 13 Nr. 3 Buchstabe b einen Tankcontainer mit gefährlichen Gütern befüllt oder
17. entgegen § 9 Abs. 18 Buchstabe b eine Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei grenzüberschreitenden Beförderungen (§ 9 Abs. 19) vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 die Bescheinigung nicht erstellt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 12 die Dichtheit nicht prüft oder
3. entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe c nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Zu § 7 Abs. 3 und 5 gilt folgende Übergangsvorschrift:

Vor dem 1. Juli 1990 erteilte Erlaubnisse nach § 7 gelten im Rahmen ihrer Gültigkeit als Fahrwegbestimmung nach § 7 Abs. 3 und als Bescheinigungen der Deutschen Bundesbahn und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2.

(2) Zu den Anlagen A und B (Bezeichnung des Gutes) gilt folgende Übergangsvorschrift:

Bis zum 31. Dezember 1994 dürfen bei innerstaatlichen Beförderungen Stoffbenennungen, deren Schreibweise sich wegen der Anwendung der IUPAC-Nomenklatur ändert, in der am 31. Dezember 1992 geltenden Schreibweise verwendet werden.

(3) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Anlage B gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Randnummer 10 221 (Wirkung der Dauerbremsanlage):

Für innerstaatliche Beförderungen gilt Randnummer 10 221 in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße für die nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis einschließlich 30. Juni 1993 erstmals in Verkehr kommenden Fahrzeuge.

2. Randnummer 10 282 (Bescheinigung der besonderen Zulassung):

Für innerstaatliche Beförderungen gelten die für Fahrzeuge erteilten Prüfbescheinigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens bis zum 31. Dezember 1995, als Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Randnummer 10 282, wenn im Fahrzeugschein der Vermerk nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße enthalten ist. In diesen Fällen ist § 6 Abs. 6 in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße anzuwenden.

3. Randnummer 10 283 (Bescheinigung der besonderen Zulassung für Beförderungseinheiten von Tankcontainern):

Für innerstaatliche Beförderungen gilt bis zur nächsten Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-

Zulassungs-Ordnung der Fahrzeugschein als Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Randnummer 10 283.

4. Randnummer 10 315 Abs. 1 (Tankwagenfahrerschulung):

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung von Fahrzeugführern nach Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 2 gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens bis zum 31. Dezember 1994, als Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 für die innerstaatliche Beförderung von Tankcontainern mit gefährlichen Gütern der in der Bescheinigung angeführten Klassen, wenn der Gesamtfassungsraum aller Tankcontainer auf einer Beförderungseinheit nicht mehr als 3 000 Liter beträgt.

5. Randnummer 10 315 Abs. 2 (Gültigkeit von Tankwagenführerschulungen):

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung von Führern von Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks oder Tankcontainern nach Randnummer 10 315 Abs. 1, die bis zum 30. Juni 1990 ausgestellt wurden, gelten auch als Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 2, wenn durch eine Bescheinigung des Beförderers nachgewiesen wird, daß der Fahrzeugführer in die Bereiche Beladen, Zusammenladen und Entladen von Versandstücken oder Gütern in loser Schüttung eingewiesen ist. Der Fahrzeugführer hat die Bescheinigung nach Satz 1 während der Beförderung mitzuführen.

§ 12

Anwendung anderer Vorschriften

Andere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bleiben unberührt.

§ 13

Vorschriften zu den Anlagen A und B

(1) Anstelle der in Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Buchstabe a vorgeschriebenen Abkürzungen „ADR“ oder „RID“ ist die Abkürzung „GGVS“ oder, wenn das Gut auf einem Teil der Beförderungsstrecke mit der Eisenbahn befördert wird, die Abkürzung „GGVE“ zu verwenden.

(2) Für Beförderungen von Gütern der Klasse 1 dürfen auch Verpackungen ausgenommen Großpackmittel (IBC) und für die Beförderung von Gütern der Klassen, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 dürfen auch Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC) verwendet werden, die nach einem nach den Vorschriften des Anhangs V oder VI der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I S. 1224)

oder des § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung geprüften und zugelassenen Baumuster hergestellt und mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind.

(3) Die auf Grund einer Bauartzulassung der zuständigen Behörde

- a) eines ADR-Vertragsstaates nach dem ADR-Übereinkommen Anlage A Randnummer 3550 Abs. 1 und 3601 Abs. 2 hergestellten Verpackungen, die Anlage A Anhang A.5, und Großpackmitteln (IBC), die Anlage A Anhang A.6 entsprechen, oder
- b) eines COTIF-Mitgliedstaates nach den RID-Regeln Anlage Randnummern 1550 Abs. 1 und 1601 Abs. 1 und 2 hergestellten Verpackungen, die Anlage Anhang V, und Großpackmitteln (IBC), die Anlage Anhang VI entsprechen,

dürfen auch für innerstaatliche Beförderungen nach dieser Verordnung verwendet werden, wenn die Verpackungsart nach den Vorschriften der Anlage A für das betreffende Gut zugelassen ist.

(4) Die von der zuständigen Behörde

- a) eines ADR-Vertragsstaates nach dem ADR-Übereinkommen Anlage B Randnummer 212 140 oder
- b) eines COTIF-Mitgliedstaates nach den RID-Regeln Anlage Anhang X Absatz 1.4

erteilte Baumusterzulassung für Tankcontainer gilt auch für innerstaatliche Beförderungen, sofern die auf das Baumuster anzuwendenden Bau- und Ausrüstungsvorschriften für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen nicht voneinander abweichen.

§ 14

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlage A*)

Vorschriften über die gefährlichen Stoffe und Gegenstände

Anlage B*)

Vorschriften über die Beförderungsmittel und die Beförderung

*) Die Anlagen A und B werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland
Vom 7. Dezember 1993**

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) sowie des § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Trennungsgeldverordnung

Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 279), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Januar 1993 (BGBl. I S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Daneben werden die entstandenen billigs^{ten} Bettplatz- oder Liegeplatzzuschläge erstattet.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach der Zahl „3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Beträgt die Entfernung vom Dienstort zum Wohnort bei einer Bahnreise auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 500 Kilometer, gilt für jede zweite Kalenderwoche § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Beträgt die Entfernung vom Dienstort zum Wohnort bei einer Bahnreise auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 500 Kilometer, gilt für jede zweite Kalenderwoche § 5 Abs. 4 Satz 1.“

2. In § 15 Abs. 3 erster Halbsatz wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und c tritt am 1. Januar 1995, die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1993

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
zur Regelung der Arbeitszeit
der Beamten der Deutschen Bundespost
(Postarbeitszeitverordnung – PostAZV)**

Vom 9. Dezember 1993

Auf Grund des § 49 Nr. 2 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Anhörung des Vorstands:

§ 1

Anwendung der Arbeitszeitverordnung

Für die Beamten der Deutschen Bundespost gelten die Vorschriften der Arbeitszeitverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

**Abweichende Einteilung
der regelmäßigen Arbeitszeit**

Im Betriebsdienst der Unternehmen der Deutschen Bundespost kann der Zeitraum, in dem eine von § 1 der Arbeitszeitverordnung abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auszugleichen ist, bis zu 12 Monaten verlängert werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1993

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Zehnte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über die Beschaffenheit
und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV)***

Vom 13. Dezember 1993

Auf Grund

- des § 23 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 34 Abs. 2 Nr. 6 und 7, des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 2a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes, der durch Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung,
- des § 38 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Begriffsbestimmung

Unverbleiter Ottokraftstoff im Sinne dieser Verordnung ist jeder Ottokraftstoff, dessen Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, 0,013 Gramm im Liter (gemessen bei + 15 Grad Celsius) nicht übersteigt. Bei einem höheren Bleigehalt handelt es sich um verbleiten Ottokraftstoff.

§ 2

Beschaffenheit von Ottokraftstoffen

(1) Unverbleiter Ottokraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 228, Ausgabe Mai 1993, entsprechen.

(2) Verbleiter Ottokraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN 51 600, Ausgabe Januar 1988, entsprechen. Hinsichtlich seines Benzolgehalts gelten die Anforderungen nach DIN EN 228, Ausgabe Mai 1993.

§ 3

Beschaffenheit von Dieselmotorkraftstoff

Dieselmotorkraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 590, Ausgabe Mai 1993, entsprechen.

§ 4

Beschaffenheit von Flüssiggaskraftstoff

Flüssiggaskraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 589, Ausgabe Mai 1993, entsprechen.

§ 5

Beschaffenheit der Zapfventile

Verbleiter Ottokraftstoff darf nur aus Zapfventilen abgegeben werden, deren Auslaufrohr an der Mündung einen äußeren Durchmesser von mindestens 23,6 Millimeter hat.

§ 6

Inhalt und Form der Auszeichnung

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Kraftstoffe an den Verbraucher veräußert, hat die gewährleistetsten Qualitäten an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle in folgender Weise deutlich sichtbar kenntlich zu machen:

1. Mit „Super bleifrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1a, „Super Plus bleifrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1b, „Normal bleifrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1c wird unverbleiter Ottokraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 228, Ausgabe Mai 1993, entsprechen. Statt mit „Normal bleifrei“ kann die Kennzeichnung mit „Benzin bleifrei“ erfolgen. Statt des Begriffs „bleifrei“ kann auch der Begriff „unverbleit“ gewählt werden.
2. Mit „Super verbleit“ und dem Zeichen nach Anlage 2 wird verbleiter Ottokraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN 51 600, Ausgabe Januar 1988, entsprechen.
3. Mit „Diesel“ und dem Zeichen nach Anlage 3 wird Dieselmotorkraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 590, Ausgabe Mai 1993, entsprechen. Will der Auszeichnungspflichtige zusätzlich deutlich machen, daß er Dieselmotorkraftstoff mit einem Schwefelhöchstgehalt von 0,05 Gewichts-% veräußert, kann er diesen Kraftstoff mit „Diesel schwefelarm“ bezeichnen.
4. Mit „Flüssiggas“ und dem Zeichen nach Anlage 4 wird Flüssiggaskraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 589, Ausgabe Mai 1993, entsprechen.

*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie (93/12/EWG) des Rates vom 23. März 1993 über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (ABl. EG Nr. L 74 S. 81) in bezug auf Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 umgesetzt.

(2) Die nach Absatz 1 geforderte Kennzeichnung mit Ausnahme der Zeichen nach den Anlagen 1a bis 4 kann mit einem Zusatz versehen werden, soweit hierdurch die Kennzeichnung nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen

Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftstoffe in den Verkehr bringt, hat den Auszeichnungspflichtigen darüber zu unterrichten, daß die Kraftstoffe den Mindestanforderungen der §§ 2, 3 oder 4 entsprechen.

§ 8

Bekanntmachung der empfohlenen Kraftstoffqualitäten

(1) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftfahrzeuge herstellt oder einführt, hat für den Betrieb der Kraftfahrzeuge, die er in den Verkehr bringt, die empfohlenen und verwendbaren Kraftstoffqualitäten entsprechend der §§ 2, 3 oder 4

1. den Vertragswerkstätten und -händlern sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekanntzugeben und
2. in den Betriebsanleitungen oder anderen für den Kraftfahrzeughalter bestimmten Unterlagen anzugeben.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 genügt es, daß die Kraftstoffqualitäten mit den für die Auszeichnung von Kraftstoff nach § 6 vorgeschriebenen Kennzeichnungen bekanntgegeben oder angegeben werden. Hierbei kann auf die Verwendung der Zeichen nach den Anlagen 1a bis 4 verzichtet werden.

§ 9

Zugänglichkeit der Normen

Die in den §§ 2, 3, 4 und 6 genannten DIN- und DIN EN-Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen. Die genannten Normen sind bei dem Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 2, 3 oder 4 Kraftstoff veräußert,
2. entgegen § 5 verbleiten Ottokraftstoff abgibt,
3. entgegen § 6 Nr. 3 oder 4 Kraftstoff nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht oder
4. entgegen § 7 in Verbindung mit § 3 oder 4 den Auszeichnungspflichtigen nicht darüber unterrichtet, daß die gelieferten Kraftstoffe den Mindestanforderungen der §§ 3 oder 4 entsprechen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benzinqualitätsverordnung vom 27. Juni 1988 (BGBl. I S. 969), geändert durch die Verordnung vom 21. April 1992 (BGBl. I S. 951), außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

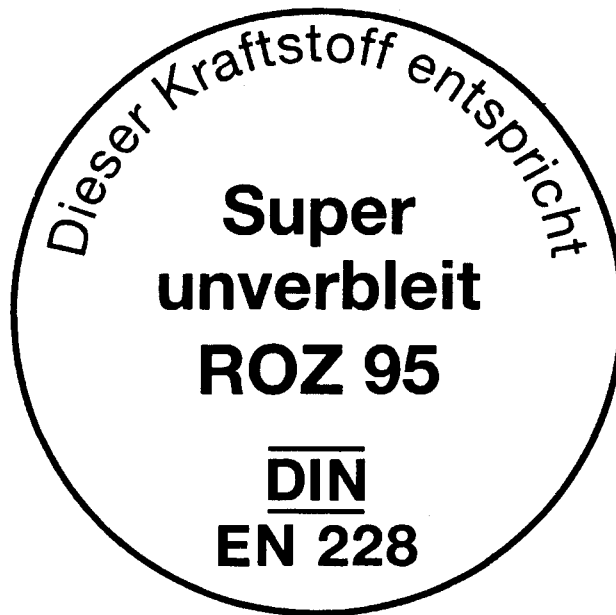
Bonn, den 13. Dezember 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

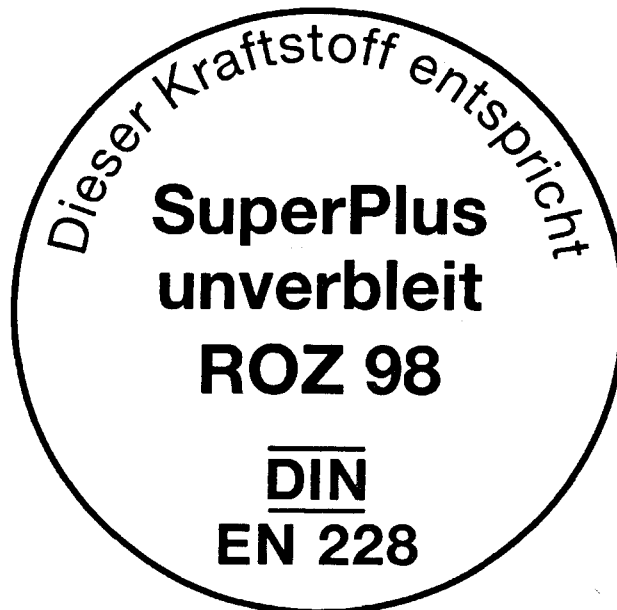
Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

Anlage 1a



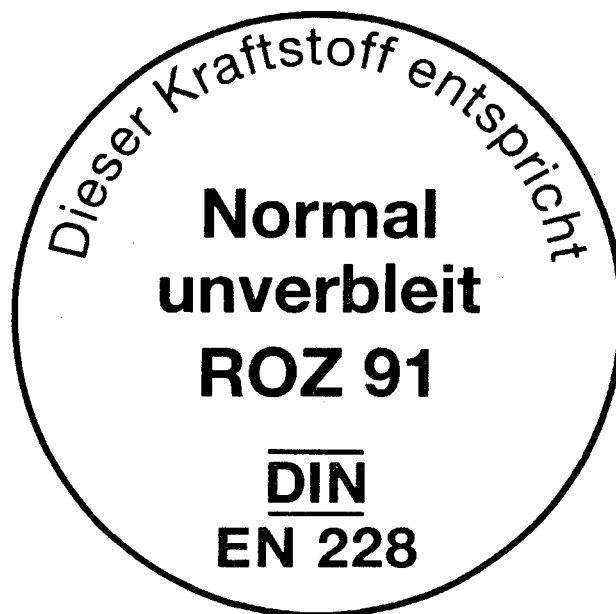
Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 1b



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 1c



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 2



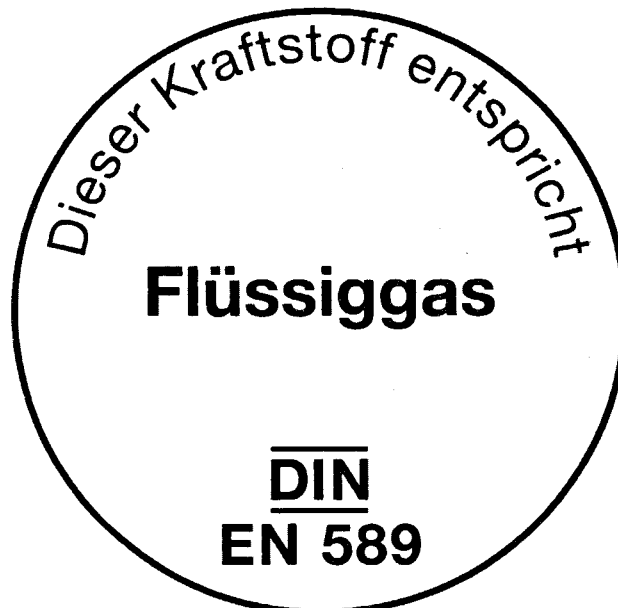
Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 3



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 4



Ø = 85 mm bis 100 mm

**Verordnung
zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 14. Dezember 1993**

Auf Grund des § 53 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1984 (BGBl. I S. 1055), geändert durch die Verordnung vom 3. Juni 1993 (BGBl. I S. 815), wird wie folgt geändert:

1. Vor den Schlußvorschriften wird eingefügt:

„Zu § 26 Abs. 3 des Gesetzes

§ 5

Entwicklungsländer

Entwicklungsländer im Sinne des § 26 Abs. 3 des Gesetzes sind die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Staaten.“

2. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt gefaßt:

„§ 6

Anwendungszeitraum

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden.

(2) § 5 ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Dezember 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 1)

Anlage
(zu § 5)

Entwicklungsländer sind folgende Staaten:

Islamischer Staat Afghanistan
Republik Albanien
Demokratische Volksrepublik Algerien
Republik Angola
Antigua und Barbuda
Republik Äquatorialguinea
Äthiopien
Staat Bahrain
Barbados
Belize
Republik Benin
Königreich Bhutan
Republik Bolivien
Republik Botsuana
Burkina Faso
Republik Burundi
Republik Chile
Republik Costa Rica
Commonwealth Dominica
Dominikanische Republik
Republik Dschibuti
Republik El Salvador
Republik Fidschi
Gabunische Republik
Republik Gambia
Republik Ghana
Grenada
Griechische Republik
Republik Guatemala
Republik Guinea
Republik Guinea-Bissau
Kooperative Republik Guyana
Republik Haiti
Republik Honduras
Republik Irak
Republik Jemen
Haschemitisches Königreich Jordanien
Kambodscha
Republik Kamerun
Republik Kap Verde
Republik Kasachstan
Republik Kirgisistan
Kiribati
Republik Kolumbien
Islamische Bundesrepublik Komoren
Republik Kongo
Demokratische Volksrepublik Korea
Republik Kuba
Demokratische Volksrepublik Laos
Königreich Lesotho
Libanesische Republik
Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija

Republik Madagaskar
Republik Malawi
Republik Malediven
Republik Mali
Islamische Republik Mauretanien
Vereinigte Mexikanische Staaten
Mongolei
Republik Mosambik
Union Myanmar
Republik Namibia
Republik Nauru
Königreich Nepal
Republik Nicaragua
Republik Niger
Bundesrepublik Nigeria
Sultanat Oman
Republik Panama
Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea
Republik Paraguay
Republik Peru
Republik Ruanda
Salomonen
Demokratische Republik São Tomé und Príncipe
Königreich Saudi-Arabien
Republik Senegal
Republik Sechellen
Republik Sierra Leone
Demokratische Republik Somalia
Föderation St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Republik Sudan
Republik Suriname
Königreich Swasiland
Arabische Republik Syrien
Republik Tadschikistan
Taiwan
Vereinigte Republik Tansania
Republik Togo
Königreich Tonga
Republik Tschad
Turkmenistan
Tuvalu
Republik Uganda
Republik Usbekistan
Republik Vanuatu
Republik Venezuela
Sozialistische Republik Vietnam
Unabhängiger Staat Westsamoa
Republik Zaire
Zentralafrikanische Republik

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Vom 14. Dezember 1993**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), und auf Grund des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2482, 1993 I S. 223), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:
„9. an Taxenständen (Zeichen 229).“
- b) In Absatz 3 wird die Nummer 5 gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „halten, um Fahrgäste ein- oder aussteigen zu lassen“ durch die Wörter „Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen“ ersetzt.

2. Die Überschrift zu § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37
Wechsellichtzeichen,
Dauerlichtzeichen und Grünpfeil“.

3. Nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7 werden folgende Sätze eingefügt:

„Nach dem Anhalten ist das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist. Der Fahrzeugführer darf nur aus dem rechten Fahrstreifen abbiegen. Er muß sich dabei so verhalten, daß eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist.“

4. In § 41 Abs. 2 Nr. 4 wird im Zeichen 229 (Taxenstand) die Abbildung des Zeichens 286 durch die Abbildung des Zeichens 283 ersetzt.

5. In § 42 Abs. 8 Nr. 3 erhält Satz 2 der Erläuterung zu Zeichen 453 folgende Fassung:

„Ziele, die über eine andere als die gerade befahrene Autobahn zu erreichen sind, werden in der Regel unterhalb des waagerechten Striches angegeben.“

6. In § 45 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Werden Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 erforderlich, so kann die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, mit deren Einvernehmen die Verpflichtung nach Satz 1 übertragen.“

7. § 49 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. einer Vorschrift des § 37 über das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen oder beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil zuwiderhandelt.“

8. In § 53 Abs. 3 wird die Angabe „31. Dezember 1993“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.

9. In § 53 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Die bisherigen Zeichen 229 behalten die Bedeutung, die sie nach der vor dem 1. März 1994 geltenden Fassung der Straßenverkehrs-Ordnung hatten, bis längstens 31. Dezember 1994.“

Artikel 2

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Januar 1993 (BGBl. I S. 97), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor Nummer 34 und die Nummern 34, 34.1, 34.2 und 34.2.1 werden wie folgt gefaßt:

	„Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil		
34	Als Fahrzeugführer in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 § 49 Abs. 3 Nr. 2	100
34.1	mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2	250 Fahrverbot 1 Monat
34.2	bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 2	250 Fahrverbot 1 Monat
34.2.1	mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2	400 Fahrverbot 1 Monat“.

2. Nach Nummer 34.2.1 werden folgende Nummern eingefügt:

„34 a	Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil		
34 a.1	vor dem Rechtsabbiegen mit Grünpfeil nicht angehalten	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7 § 49 Abs. 3 Nr. 2	100
34 a.2	den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegfurten, gefährdet	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 10 § 49 Abs. 3 Nr. 2	120
34 a.3	den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegfurten der freigegebenen Verkehrsrichtungen	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 10 § 49 Abs. 3 Nr. 2	
34 a.3.1	behindert		120
34 a.3.2	gefährdet		150“.

Artikel 3

Die Verordnung über die vorübergehende Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes an Lichtzeichenanlagen vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2391) wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Dezember 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

**Siebzehnte Bekanntmachung
über die Feststellung der Gegenseitigkeit
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

Vom 24. November 1993

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes verbürgt ist im Verhältnis zu den kanadischen
Nordwest-Territorien.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 928).

Bonn, den 24. November 1993

Bundesministerium der Justiz
In Vertretung
Kober

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 6. Dezember 1993

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „First View“
am 9. und 10. Januar 1994 in Düsseldorf
2. „DOMOTEX HANNOVER '94 – Weltmesse für Teppiche und Bodenbeläge“
vom 9. bis 12. Januar 1994 in Hannover
3. „Heimtextil – Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien“
vom 12. bis 15. Januar 1994 in Frankfurt
4. „10. PRECIOSA – Internationale Fachmesse für Schmuck, Uhren, Edelsteine und Silberwaren“
vom 15. bis 17. Januar 1994 in Düsseldorf
5. „Internationale Möbelmesse“
vom 18. bis 23. Januar 1994 in Köln
6. „DEUBAU – Deutsche Baufachmesse – International“
vom 19. bis 26. Januar 1994 in Essen
7. „ima – 15. Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten“
vom 26. bis 29. Januar 1994 in Frankfurt
8. „Internationale Frankfurter Messe PREMIERE – Fachmesse für Papier, Büro, Papeterie, Schreibwaren/Parfümerie, Kosmetik, Friseurbedarf, Accessoires/Präsente“
vom 29. Januar bis 2. Februar 1994 in Frankfurt
9. „Internationale Süßwarenmesse“
vom 30. Januar bis 3. Februar 1994 in Köln
10. „Fashion On Top Frühjahr“
vom 3. bis 6. Februar 1994 in Köln
11. „Herren-Mode-Woche Frühjahr – Internationale Herren-Mode-Messe Köln“
vom 4. bis 6. Februar 1994 in Köln
12. „Inter-Jeans Frühjahr – Internationale Sportswear- und Young-Fashion-Messe“
vom 4. bis 6. Februar 1994 in Köln
13. „16. SALON SCHUH AKTUELL Düsseldorf“
am 6. und 7. Februar 1994 in Düsseldorf
14. „Igedo Dessous“
vom 6. bis 8. Februar 1994 in Düsseldorf
15. „cpd – Collections Premierien“
vom 6. bis 9. Februar 1994 in Düsseldorf
16. „IPM – Internationale Fachmesse für Pflanzen, Gartenbautechnik, Floristenbedarf“
vom 18. bis 20. Februar 1994 in Essen
17. „Internationale Frankfurter Messe AMBIENTE – Fachmesse Gedeckter Tisch/Küche und Hausrat/Tisch-Dekor und Accessoires/Interior Design/Classic Interior/Bild und Rahmen/Kunsth Handwerk und Kunstgewerbe, Geschenkartikel/Schmuck und Uhren“
vom 19. bis 23. Februar 1994 in Frankfurt
18. „MODE-WOCHE-MÜNCHEN Februar '94“
vom 20. bis 22. Februar 1994 in München
19. „Kind + Jugend Frühjahr – Internationale Kinder- und Jugendmesse“
vom 25. bis 27. Februar 1994 in Köln
20. „SANITÄR HEIZUNG KLIMA – Fachausstellung für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“
vom 1. bis 5. März 1994 in Essen
21. „Igedo Internationale Modemesse“
vom 6. bis 8. März 1994 in Düsseldorf
22. „Internationale Eisenwarenmesse – Werkzeug, Schloß und Beschlag, Bau- und Heimwerkerbedarf“
vom 6. bis 9. März 1994 in Köln
23. „Internationale Musikmesse Frankfurt – Internationale Fachmesse Musikinstrumente, Ton- und Licht-Equipment, Musikzubehör, Musikalien“
vom 16. bis 20. März 1994 in Frankfurt
24. „REISE – Internationale Touristik-Messe/Urlaub und Freizeit/Reiseausrüstung“
vom 16. bis 20. März 1994 in Essen
25. „CAMPING – Internationale Caravan-Messe/Mobile Freizeit/Hobbyausrüstung“
vom 16. bis 20. März 1994 in Essen
26. „CeBIT Hannover '94 – Welt-Centrum Büro Information Telekommunikation“
vom 16. bis 23. März 1994 in Hannover
27. „Fur & Fashion Frankfurt – Internationale Modemesse für Pelz, Leder, Material-Mix, Accessoires“
vom 17. bis 20. März 1994 in Frankfurt
28. „GDS – Internationale Schuhmesse Düsseldorf“
vom 18. bis 21. März 1994 in Düsseldorf
29. „Fashion Special by Mode-Woche-München März '94“
vom 20. bis 22. März 1994 in München
30. „Art Frankfurt – Internationale Messe für Zeitgenössische Kunst“
vom 25. bis 29. März 1994 in Frankfurt
31. „Frankfurter Gartenbaumesse – mit Floristenbedarf“
am 26. und 27. März 1994 in Frankfurt
32. „interstoff Frühjahr – Internationale Fachmesse für Bekleidungstextilien“
vom 6. bis 8. April 1994 in Frankfurt
33. „Tube 94 – Internationale Rohr-Fachmesse“
vom 11. bis 15. April 1994 in Düsseldorf

34. „wire 94 – Internationale Fachmesse Draht und Kabel“ vom 11. bis 15. April 1994 in Düsseldorf
35. „HANNOVER MESSE '94“ vom 20. bis 27. April 1994 in Hannover
36. „OPTICA – Internationale Fachmesse für Augenoptik“ vom 29. April bis 2. Mai 1994 in Köln
37. „Texcare International – IWC – Weltmarkt Moderner Textilpflege“ vom 30. April bis 5. Mai 1994 in Frankfurt
38. „METAV 94 – . . . der Markt für Metallbearbeitung“ vom 3. bis 7. Mai 1994 in Düsseldorf
39. „REIFEN – Weltmarkt der Reifenbranche“ vom 10. bis 13. Mai 1994 in Essen
40. „DACH + WAND '94 Friedrichshafen – Internationale Fachausstellung für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“ vom 11. bis 14. Mai 1994 in Friedrichshafen
41. „Infobase – Internationale Fachmesse für Information“ vom 17. bis 19. Mai 1994 in Frankfurt
42. „Entsorga – Internationale Fachmesse für Entsorgung und Recycling“ vom 18. bis 21. Mai 1994 in Köln
43. „PaPro 94 – Internationale Messe Packmittelproduktion, Papiertechnik, Folientechnik“ vom 25. bis 31. Mai 1994 in Düsseldorf
44. „HOLZ & KUNSTSTOFF – Fachmesse für die Holz- und kunststoffverarbeitende Wirtschaft“ vom 2. bis 5. Juni 1994 in Essen
45. „INTERSCHUTZ DER ROTE HAHN '94 – Internationale Messe für Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst“ vom 3. bis 8. Juni 1994 in Hannover
46. „Achema – Internationales Treffen für Chemische Technik und Biotechnologie, Ausstellungstagung“ vom 5. bis 11. Juni 1994 in Frankfurt
47. „Internationales Techtexil Symposium für technische Textilien und textilmarmierte Werkstoffe“ vom 15. bis 17. Juni 1994 in Frankfurt
48. „Handwerks-Messe NRW“ vom 15. bis 19. Juni 1994 in Köln
49. „GIFA 94 – 8. Internationale Gießereifachmesse mit Kongreß“ vom 15. bis 22. Juni 1994 in Düsseldorf
50. „METEC 94 – 4. Internationale Fachmesse für Hütten-technik mit Kongreß“ vom 15. bis 22. Juni 1994 in Düsseldorf
51. „THERMPROCESS 94 – 6. Internationale Fachmesse für Industrieöfen und wärmetechnische Produktionsverfahren“ vom 15. bis 22. Juni 1994 in Düsseldorf
52. „First View“ am 10. und 11. Juli 1994 in Düsseldorf
53. „17. SALON SCHUH AKTUELL Düsseldorf“ am 31. Juli und 1. August 1994 in Düsseldorf
54. „cpd – Collections Premierieren“ vom 31. Juli bis 3. August 1994 in Düsseldorf
55. „Fashion On Top Herbst“ vom 4. bis 7. August 1994 in Köln
56. „Herren-Mode-Woche Herbst – Internationale Herren-Mode-Messe Köln“ vom 5. bis 7. August 1994 in Köln
57. „Inter-Jeans Herbst – Internationale Sportswear- und Young-Fashion-Messe“ vom 5. bis 7. August 1994 in Köln
58. „aktiv leben – NRW-Verbraucher-Ausstellung Freizeit Gesundheit Mode Bildung Bauen und Wohnen“ vom 13. bis 21. August 1994 in Düsseldorf
59. „11. PRECIOSA – Internationale Fachmesse für Schmuck, Uhren, Edelsteine und Silberwaren“ vom 20. bis 22. August 1994 in Düsseldorf
60. „MODE-WOCHE-MÜNCHEN August '94“ vom 21. bis 23. August 1994 in München
61. „Kind + Jugend Herbst – Internationale Kinder- und Jugendmesse“ vom 26. bis 28. August 1994 in Köln
62. „Internationale Frankfurter Messe Herbst – Fachmesse Gedeckter Tisch/Küche und Hausrat/Tisch-Dekor und Accessoires/Interior Design/Classic Interior/Bild und Rahmen/Kunsthandwerk und Kunstgewerbe, Geschenkartikel/Schmuck und Uhren/Papeterie/Parfümerie“ vom 27. bis 31. August 1994 in Frankfurt
63. „55. IAA NUTZFAHRZEUGE '94 – Fahrzeuge, Ausrüstungen und Systeme des Güter- und Personentransportes“ vom 3. bis 11. September 1994 in Hannover
64. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“ vom 4. bis 6. September 1994 in Köln
65. „GAFA – Internationale Gartenfachmesse“ vom 4. bis 6. September 1994 in Köln
66. „Igedo Internationale Modemesse“ vom 11. bis 13. September 1994 in Düsseldorf
67. „Igedo Dessous / Igedo Beach“ vom 11. bis 13. September 1994 in Düsseldorf
68. „automechanika – Internationale Fachmesse für Ausrüstung von Autowerkstätten und Tankstellen, Auto-Ersatzteile und Zubehör“ vom 13. bis 18. September 1994 in Frankfurt
69. „Fashion Special by Mode-Woche-München September '94“ vom 18. bis 20. September 1994 in München
70. „Photokina – Weltmesse Bild-Ton-Professional-Media“ vom 22. bis 27. September 1994 in Köln
71. „78. GDS – Internationale Schuhmesse Düsseldorf“ vom 23. bis 26. September 1994 in Düsseldorf
72. „MODE HEIM HANDWERK – Internationale Erlebnis- und Einkaufsschau“ vom 24. September bis 2. Oktober 1994 in Essen
73. „Plantec – Internationale Fachmesse für Gartenbau“ vom 29. September bis 2. Oktober 1994 in Frankfurt
74. „IFMA – Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung“ vom 5. bis 9. Oktober 1994 in Köln
75. „Frankfurter Buchmesse“ vom 5. bis 10. Oktober 1994 in Frankfurt

76. „InterMopro 94 – Internationale Fachmesse für Molkerieprodukte“
vom 6. bis 9. Oktober 1994 in Düsseldorf
77. „interbad 94 – 14. Internationale Fachmesse für Schwimmbäder, Bädertechnik, Sauna, Physikalische Therapie“
vom 8. bis 11. Oktober 1994 in Düsseldorf
78. „hogatec 94 – Internationale Messe Hotellerie, Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung, Unterhaltungsgastronomie“
vom 10. bis 14. Oktober 1994 in Düsseldorf
79. „SECURITY – Internationale Sicherheits-Fachmesse mit Kongreß“
vom 11. bis 14. Oktober 1994 in Essen
80. „Contact – Fachschau für Elektrotechnik“
vom 12. bis 14. Oktober 1994 in Frankfurt
81. „Euro-BLECH '94 – Internationale Technologiemesse für Blechbearbeitung“
vom 18. bis 22. Oktober 1994 in Hannover
82. „SPIEL – Internationale Spieltage“
vom 20. bis 24. Oktober 1994 in Essen
83. „Orgatec – Internationale Büromesse“
vom 20. bis 25. Oktober 1994 in Köln
84. „interstoff Herbst – Internationale Fachmesse für Bekleidungstextilien“
vom 25. bis 27. Oktober 1994 in Frankfurt
85. „IAM '94 – Internationale Aktionärs- und Anlegermesse“
vom 27. bis 29. Oktober 1994 in Düsseldorf
86. „GLASTEC 94 – 13. Internationale Fachmesse Maschinen Ausrüstungen Anwendungen Produkte“
vom 1. bis 5. November 1994 in Düsseldorf
87. „CONSTRUCTEC HANNOVER '94 – Internationale Fachmesse für Technische Gebäudesysteme, Bautechnik und Architektur“
vom 2. bis 5. November 1994 in Hannover
88. „MOTOR-SHOW – Internationale Spezialmesse Automobile, Tuning, Motorräder, Oldtimer, Auto-Palast“
vom 11. bis 20. November 1994 in Essen
89. „Travel Trend – Die neue internationale Tourismus-Messe. Reisen mit Niveau“
vom 10. bis 13. November 1994 in Frankfurt
90. „Leben Wohnen Freizeit und Bau – Verbraucher-Ausstellung für Leben Wohnen Freizeit und Bau“
vom 12. bis 20. November 1994 in Frankfurt
91. „Networks – Business Communications“
vom 22. bis 24. November 1994 in Frankfurt
92. „Ars Antique Frankfurt – Kunst und Antiquitäten“
vom 26. November bis 4. Dezember 1994 in Frankfurt

ii.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1763) bezeichnete Veranstaltung

„ISPO-Herbst – 41. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“,

die in der Zeit vom 28. bis 31. August 1994 in München stattfinden sollte, wird nunmehr vom 23. bis 26. August 1994 stattfinden.

Die in der gleichen Bekanntmachung bezeichnete Veranstaltung

„GOLF '94 MÜNCHEN – 2. Internationale Fachmesse für den Golfsport“,

die in der Zeit vom 2. bis 4. Oktober 1994 stattfinden sollte, wird nunmehr vom 11. bis 13. September 1994 stattfinden und den Titel tragen

„GOLF EUROPE '94 – 2. Internationale Fachmesse für den Golfsport“.

Bonn, den 6. Dezember 1993

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schuster

**Berichtigung
der Verordnung
zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung,
zur Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung
und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz**

Vom 9. Dezember 1993

Die Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782) ist wie folgt zu berichtigen:

Nach dem Datum „Bonn, den 26. Oktober 1993“ folgen folgende Unterschriften:

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Die Bundesministerin
für Frauen und Jugend
Angela Merkel

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Bonn, den 9. Dezember 1993

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Klein

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
3. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3035/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 und (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln bzw. der Azoren und Madeiras mit Rindfleischherzeugnissen	L 272/9	4. 11. 93
4. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3048/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 675/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für bestimmte Reissorten	L 273/6	5. 11. 93
4. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3049/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 273/7	5. 11. 93
4. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3050/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 84/93 hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und die Zahlung der Sonderbeihilfe im Tabaksektor	L 273/9	5. 11. 93
4. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3052/93 der Kommission zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 273/12	5. 11. 93
4. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3053/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 273/14	5. 11. 93
5. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3063/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für die Erzeugung von Honig besonderer Qualität	L 274/5	6. 11. 93
5. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3064/93 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) für Tomaten, Artischocken und Melonen im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 274/8	6. 11. 93
5. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3065/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Zucker und zur Festlegung der vorläufigen Bedarfsvorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 274/10	6. 11. 93
5. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3066/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung	L 274/12	6. 11. 93
5. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3070/93 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2591/93	L 274/17	6. 11. 93
8. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3074/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/93 zur Festsetzung regionaler Grundflächen im Rahmen der für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeführten Stützungsregelung	L 276/1	9. 11. 93
8. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3076/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1500/93 über den Verkauf von Interventionsrindfleisch zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84	L 276/4	9. 11. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
8. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3081/93 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/93 zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 277/3	10. 11. 93
8. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3082/93 der Kommission zur Einstellung des Fangs „anderer Arten“ durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 277/4	10. 11. 93
9. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3088/93 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland	L 277/30	10. 11. 93
Andere Vorschriften			
12. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 275/1	8. 11. 93
3. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3031/93 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 272/1	4. 11. 93
3. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3033/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2917 12 10 mit Ursprung in Rumänien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 1014/93 des Rates vorgesehenen Zollplafonds gewährt werden	L 272/7	4. 11. 93
3. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3034/93 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf die Bezugsgrundlagen, die für 1993, im Rahmen der allgemeinen Präferenzen, durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates festgestellt sind für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Rumänien	L 272/8	4. 11. 93
3. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3047/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes ex 8528 mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 273/4	5. 11. 93
4. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3051/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2933 71 00 mit Ursprung in Polen, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates vorgesehenen Zollplafonds gewährt werden	L 273/11	5. 11. 93
5. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3080/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur und den Gemeinsamen Zolltarif	L 277/1	10. 11. 93
29. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 3089/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen	L 278/1	11. 11. 93
9. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3092/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 15, 18 und 83 (laufende Nummern 40.0150, 40.0180 und 40.0830) mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 278/12	11. 11. 93
9. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3093/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 65 (laufende Nummer 40.0650) mit Ursprung in Argentinien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 278/14	11. 11. 93
9. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3094/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 96 (laufende Nummer 40.0960) mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 278/16	11. 11. 93
9. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3095/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 124 (laufende Nummer 42.1240) mit Ursprung in Belarus, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 278/18	11. 11. 93
9. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3096/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 65 und 72 (laufende Nummern 40.0650 und 40.0720) mit Ursprung in Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 278/20	11. 11. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Teletax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 106,20 DM (99,20 DM zuzüglich 7,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 107,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2710/93 der Kommission vom 30. September 1993 zum Verkauf durch Ausschreibung von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Verwendung als Kraftstoff in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993)	L 265/48	26. 10. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide (ABl. Nr. L 207 vom 18. 8. 1993)	L 266/38	27. 10. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 des Rates vom 21. Dezember 1992 zur Verlängerung für 1993 der Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90, (EWG) Nr. 3832/90, (EWG) Nr. 3833/90, (EWG) Nr. 3834/90, (EWG) Nr. 3835/90 sowie (EWG) Nr. 3900/91 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 und zur Ergänzung der Liste der Begünstigten (ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992)	L 268/110	29. 10. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 des Rates vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. Nr. L 181 vom 23. 7. 1993)	L 268/112	29. 10. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide (ABl. Nr. L 207 vom 18. 8. 1993)	L 268/112	29. 10. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2892/93 der Kommission vom 21. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch, bezüglich der Beihilfen (ABl. Nr. L 263 vom 22. 10. 1993)	L 268/112	29. 10. 93